

AOK-Doppelplus

Ausführungsbestimmungen zu § 13 der Satzung der AOK Niedersachsen (AOKN) Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65 a Abs. 1 und 1a SGB V

Fassung Januar 2021

1. Teilnahme

1.1 Teilnehmerkreis

Teilnahmeberechtigt am Bonusprogramm „AOK-Doppelplus“ sind alle Versicherten der AOKN. Familienversicherte Ehepartner erklären eigenständig ihre Teilnahme. Sie erhalten ein eigenes Bonusheft. Familienversicherte Kinder können (aber müssen nicht) ab vollendetem 15. Lebensjahr eigenständig teilnehmen und führen dann ein eigenes Bonusheft. Eine gleich-zeitige Teilnahme an AOK-Doppelplus und on-Doppelplus, sowie am Wahltarif Gesundheit oder dem Wahltarif Bonus ist nicht möglich.

1.2 Erklärung der Teilnahme

Zur Erklärung der Teilnahme unterschreiben die Versicherten eine Teilnahmeerklärung, die von der AOKN zur Verfügung gestellt wird, oder melden sich über das Internet an.

1.3 Beginn der Teilnahme

Die Teilnahme beginnt mit dem Datum der Ausstellung des Bonushefts frühestens mit der Verarbeitung der Teilnahmeerklärung.

1.4 Sammelzeitraum

Der Sammelzeitraum beträgt jeweils ein Zeitjahr. Die Sammelzeiträume schließen nahtlos aneinander an.

2. Gegenstand

2.1 Maßnahmen

Die AOKN belohnt gesundheitsbewusstes Verhalten mit Bonuspunkten. Die gesundheitsfördernden Maßnahmen werden wie nachfolgend dargestellt bonifiziert. Dabei werden nur Maßnahmen bonifiziert, die rechtlich abgedeckt sind.

2.1.1 Kurze individuelle Prävention nach § 20 Abs.1 SGB V

Die AOKN bietet ihren Versicherten flächendeckend Gesundheitskurse, deren Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Bonifiziert werden zertifizierte Präventionskurse deren Kosten voll oder anteilig von der AOKN übernommen werden. Alternativ wird auch eine Teilnahme an den AOK-Internetprogrammen/AOK-liveonline-Kursen unter www.aok-niedersachsen.de oder an zertifizierten App-Kursen bonifiziert. Die vollständige Teilnahme wird mit 10 Punkten bonifiziert. Eine Teilnahme gilt als vollständig, wenn d. Versicherte an mehr als 80 % der ange-setzten Termine mitgewirkt hat. Pro Jahr können maximal zwei Kurse bonifiziert werden.

2.1.2 Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs.1 SGB V

Die Gesundheitsuntersuchung nach § 25 Abs. 1 SGB V, die gemäß den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien erfolgt, wird mit 10 Punkten bonifiziert. Die Gesundheitsuntersuchung kann einmalig im Alter von 18 bis 35 Jahren und ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle 3 Jahre wahrgenommen werden.

2.1.3 Krebsvorsorgeuntersuchung

Die Krebsvorsorgeuntersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen (u. a. §§ 25 Abs. 2, 25a SGB V, Krebsfrüherkennungs-Richtlinien), die bei Frauen ab dem Alter von 20 Jahren und bei Männern ab dem Alter von 45 Jahren erfolgt, wird jedes Jahr mit 10 Punkten bonifiziert u. a. werden weitere Krebsfrüherkennungsuntersuchungen, die Bestandteil des gesetzli-chen Früherkennungsprogramms sind, wie z. B. das Mammographie-Screening oder die Koloskopie, bonifiziert. Pro Jahr ist die Bonifizierung einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung möglich. Mehrere Krebsfrüherkennungsuntersuchungen (Ausnahme: Hautkrebs-Screening) in einem Zeitjahr führen nicht zu einer höheren Bonifizierung

2.1.4 Hautkrebs-Screening

Die Durchführung eines Hautkrebs-Screenings, für das die AOKN im Rahmen der gesetzli-chen Leistung die Kosten ab dem 35. Lebensjahr übernimmt und das alle 2 Jahre durch einen Facharzt/eine Fachärztin mit Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung vorge-nommen wird, wird mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.5 U1-U4-Früherkennungsuntersuchung

In den ersten Wochen nach der Geburt werden die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U4 nach § 26 SGB V durchgeführt. Die Durchführung dieser Untersuchungen wird mit insgesamt 10 Punkten bonifiziert. Der Früherkennungsuntersuchungs-Komplex kann einmal für jedes Kind angerechnet werden, das nach § 10 bei einem/einer AOK-Doppelplus-Teilnehmenden mitversichert ist.

2.1.6 U5-U2-Früherkennungsuntersuchung

Die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U5 bis J2 nach § 26 SGB V bzw. entsprechend den Kinder-Richtlinien oder den Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung werden je Untersuchung mit 10 Punkten bonifiziert. Jede Früherkennungsuntersuchung kann einmal für jedes Kind angerechnet werden, das nach § 10 bei einem/einer AOK-Doppelplus-Teilnehmenden mitversichert ist.

2.1.7 Amblyopie-Screening

Die augen-/kinderärztliche Untersuchung Amblyopie-Screening wird einmalig bei Kindern zwischen dem 31. und 42. Lebensmonat mit 10 Punkten bonifiziert, sofern die Kosten des Screenings von der AOKN übernommen werden.

2.1.8 Geburtsvorbereitung

Werdende Mütter, die überwiegend (80 %) an den angesetzten Terminen eines Geburtsvor-bereitungskurses teilgenommen haben, erhalten 10 Punkte. Bonifiziert werden Kurse, deren Kosten ganz oder anteilig von der AOKN übernommen werden.

2.1.9 Rückbildungsgymnastik

Teilnehmerinnen, die überwiegend (80 %) an den angesetzten Terminen eines Rückbildungskurses teilgenommen haben, erhalten je Kurs 10 Punkte. Bonifiziert werden Kurse, deren Kosten ganz oder anteilig von der AOKN übernommen werden.

2.1.10 Verhütung von Zahnerkrankungen (Zahnprophylaxe)/PZR

Für Kinder werden vom 6. bis zum 72. Lebensmonat vier zahnärztliche Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (§ 26 SGB V) im Abstand von mindestens 4 bzw. 12 Mona-ten durchgeführt. Vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben Versicherte Anspruch auf jährlich zwei individualprophylaktische Untersuchungen (Individualprophylaxe § 22 SGB V). Für die Anerkennung der Individualprophylaxe sind zwei Untersuchungen erforderlich. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können ein bis zwei zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Jahr durchgeführt werden. Die Untersuchung wird einmal pro Zeitjahr mit 10 Punkten bonifiziert.

2.1.11 Erfolgreicher Abschluss KFO- Behandlung

Versicherte erhalten je kieferorthopädische Behandlung einmalig 10 Bonuspunkte, wenn die Behandlung nach § 29 SGB V entsprechend dem Behandlungsplan erfolgreich abgeschlos-sen wurde.

2.1.12 Abschluss eines Impfkompleses

Nehmen Versicherte Impfungen wahr, die von der ständigen Impfkommision des Robert-Koch-Instituts (Stiko) empfohlen und/oder von der AOKN bezahlt werden, werden pro Imp-fung/Impfkomplex Punkte gutgeschrieben. Eine Impfung/Impfkomplex bezeichnet dabei auch mehrere Arztbesuche, falls dies zum Aufbau einer vollständigen Immunisierung not-wendig ist. Auch die Auffrischung eines Impfkompleses wird bonifiziert. Die Punkte werden für das Zeitjahr angerechnet, in dem die vollständige Immunisierung eingetreten ist. Der allei-nige Impfstatus wird nicht bonifiziert. Mehrfachimpfungen, die in einer Behandlung verab-reicht werden (z. B. Masern-Mumps-Röteln-Impfung), zählen als ein Impfkomples. Diese werden nicht je Impfung bonifiziert. Pro Zeitjahr können für jeden Versicherten maximal fünf Impfungen/Impfkomplexe bonifiziert werden. Je Impfung/Impfkomplex werden 10 Punkte gutgeschrieben.

Sport-/Leistungsabzeichen / Sportveranstaltungen

Alle Teilnehmenden, die erfolgreich ein deutsches Sport- oder ein Leistungsabzeichen eines Sportverbandes errungen bzw. abgelegt haben, bekommen eine Prämie von 10 Punkten. Das Sport- / Leistungsabzeichen muss während der Teilnahme am Bonusprogramm abgelegt und verliehen worden sein. Alternativ wird die erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Sport-veranstaltungen wie z.B. Volksläufen oder Marathonläufen, die ein regelmäßiges Training voraussetzen, bonifiziert. Die Bonifizierung ist für eine Maßnahme einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.14 Aktive Betätigung im Sportverein/Fitness-Studio/Hochschul-/Betriebssport oder per App

Die aktive Betätigung im Sportverein oder die regelmäßige Nutzung eines Fitnessstudios oder die Teilnahme am Hochschul-/Betriebssport wird mit 10 Punkten bonifiziert. Dem Sportverein gleichgesetzt wird die aktive Mitgliedschaft in der Rheuma-Liga oder bei vergleichbaren aner-kannten Anbietern von Reha-Sport und Funktionstraining (außerhalb der Zeit der Kostenüber-nahme dieser Leistung durch die AOKN). Auch App-unterstützte und selbstständig bestätigte regelmäßige Sportaktivitäten können bonifiziert werden. Eine Bonifizierung ist für eine Maß-nahme einmal pro Zeitjahr möglich.

2.1.15 Mutterschaft

Teilnehmerinnen, die sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen, erhalten einmalig 10 Punkte pro Schwangerschaft.

2.1.16 AOK-Doppelplus-Veranstaltung

Die AOKN führt gelegentlich landesweite Veranstaltungen / Aktionen zur Förderung einer ge-sundheitsbewussten Lebensweise durch. Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme kann einmal pro Zeitjahr mit 10 Punkten prämiert werden. Diese Veranstaltungen / Aktionen wer-den landesweit als „AOK-Doppelplus-Veranstaltung“ gekennzeichnet.

2.1.17 Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen - DMP (AOK Curaplan)

Teilnehmende, die in strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V (Disease-Management-Programme - DMP) eingeschrieben sind, erhalten pro abgelaufenem Zeitjahr der Einschreibung 10 Bonuspunkte. Voraussetzung ist, dass die nach der Risikostruktur -Ausgleichverordnung (RSAV) in der aktuellen Fassung erforderlichen Untersuchungen und behandlungsbegleitenden Maßnahmen durchgeführt wurden. Die Teilnahme wird nur für ein DMP einmal pro Zeitjahr prämiert. Dies gilt auch, wenn d. Teilnehmende in mehreren struktu-rierten Behandlungsprogrammen eingeschrieben ist.

2.1.18 Erste-Hilfe-Kurse

Teilnehmenden, die einen qualifizierten Erste-Hilfe-Kurs, insbesondere zur Verhütung von Kinderunfällen bzw. zur Ersten Hilfe am Kind oder einen qualitätsgesicherten Kurs zu Sofort-maßnahmen am Unfallort unter Zugrundlegung der Standards der Bundesarbeitsgemein-schaft Erste Hilfe vollständig absolviert haben, werden 10 Punkte gutgeschrieben. Eine Teil-nahme, die in Zusammenhang mit dem Erwerb eines Führerscheins steht, wird nicht bonifi-ziert. Pro Zeitjahr wird ein Kurs angerechnet.

2.1.19 Blutspende/Plasmaspende

Teilnehmende, die Blut oder Plasma spenden, erhalten einmal jährlich 10 Punkte gutgeschrieben. Pro Zeitjahr ist maximal die Bonifizierung einer Maßnahme möglich.

2.1.20 Typisierung

Teilnehmende, die sich als Knochenmarkspender registrieren lassen, erhalten einmalig 10 Punkte. Als Nachweis dient die Vorlage des Typisierungsausweises.

2.1.21 Organspendeausweis

Teilnehmende, die einen Organspendeausweis ausfüllen, erhalten einmalig 10 Punkte. Als Nachweis dient die Vorlage des Organspendeausweises.

2.2 Bonusheft

Zur Dokumentation der Maßnahmen erhält jede/ -r Teilnehmende ein Bonusheft. Im Bo-nusheft ist die Teilnahme an der Maßnahme zeitnah von niedergelassenen Arzt/Ärztin, d. Leistungserbringer/-in, Veranstalter/-in, Kursleiter/-in, Trainer/-in oder der AOKN durch Unter-schrift und/oder Stempel zu bestätigen. Es ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Impfpass, Mutterschaftspass, Kindervorsorgepass, Zahnbonusheft, Sportsabzeichen, Teilnahmeurkunde bei Sportveranstaltungen oder Internetangeboten...) vorzulegen. Für die Dokumentation ist d. Teilnehmende verantwortlich. Für eine Bestätigung der Teilnahme verurteilte Gelder werden nicht erstattet. Das Bonusheft ist jeweils ein Zeitjahr gültig.

2.2.1 Versicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Nehmen familienversicherte Kinder (Mitsammelnde) die er unter 2.1 dargestellten Maß-nahmen wahr und nimmt eine/-r der Erziehungsberechtigten an AOK-Doppelplus teil, wird die Maßnahme bei dieser Person dokumentiert und entsprechend prämiert. Nehmen mehrere Erziehungsberechtigte an AOK-Doppelplus teil, kann die gesundheitsfördernde Maßnahme nur einem/einer Versicherten gutgeschrieben werden. Nimmt keine erziehungsberechtigte Person an AOK-Doppelplus teil, sammeln Kinder eigenständig.

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres können familienversicherte Kinder eigenständig an AOK-Doppelplus teilnehmen. Dafür ist eine entsprechende Teilnahmeerklärung abzugeben. Kinder, die einen eigenen Versicherungsschutz haben, nehmen eigenständig an AOK-Doppelplus teil.

2.2.2 Rückgabe des Bonusheftes

Nach Ablauf eines Zeitjahres reicht d. Teilnehmende das Bonusheft bei der AOKN ein. Die AOKN stellt d. Teilnehmenden für das nächste Zeitjahr ein neues Bonusheft aus. Das Bo-nusheft ist jeweils für ein Zeitjahr gültig. Die Zeiträume der Gültigkeit der Bonushefte schlie-ßen nahtlos aneinander an.

3. Bonifizierung

3.1 Höhe der Bonifizierung

Die Höhe der Prämie beträgt pro Punkt einen Euro (1 EUR). Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Erreichen von 50 Bonuspunkten (= 50 EUR). Die Punkthöhe wird durch das jährliche Einreichen des Bonusheftes der AOKN gegenüber dokumentiert.

3.2 Sammelzeitraum und Schwellenwert

Eine Bonifizierung von Maßnahmen, die vor Beginn der Teilnahme durchgeführt werden, er-folgt nicht. Es werden nur die Punkte ausbezahlt, die rückschauend betrachtet maximal über einen Teilnahmezeitraum von drei Jahren gesammelt und gutgeschrieben wurden. Das be-deutet, dass angesammelte Bonuspunkte, die nicht zur Auszahlung gekommen sind, nach spätestens drei Jahren verfallen. Eine Auszahlung ist möglich, wenn mindestens 50 Punkte im Teilnahmezeitraum von drei Jahren erreicht sind.

3.3 Auszahlung

Eine Auszahlung der Prämie erfolgt durch Überweisung und erstmals nach dem Ablauf eines Zeitjahres seit Teilnahmebeginn.

4. Beendigung der Teilnahme

4.1 Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme an AOK-Doppelplus kann jederzeit schriftlich beendet werden. Sind die Bedin-gungen für eine Auszahlung erfüllt, kann eine Auszahlung zeitgleich mit der Kündigung bean-tragt werden. Eine Übertragung von gutgeschrieben Punkten auf on-Doppelplus ist nicht möglich.

4.2 Kündigung der Mitgliedschaft

Kündigt d. Teilnehmende seine/ ihre Mitgliedschaft bei der AOKN, endet die Teilnahme an AOK-Doppelplus mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft. Dies gilt auch, für die familienversi-cherter Angehörigen nach § 10 SGB V. Bei Kündigungen ist das Bonusheft bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft einzureichen. Zur Auszahlung der Bonuspunkte bei Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Voraussetzungen von 3. entsprechend.

4.3 Tod eines/einer Teilnehmenden

Erbrechtlich berechtigter eines/ einer Teilnehmenden können bis zu drei Monate nach dem Versterben d. Teilnehmenden beantragen, dass gesammelte Punkte ausgezahlt werden. Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Erreichen von 50 Bonuspunkten.

5. Qualitätssicherung

5.1 Qualität der Maßnahmen

Nur die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen werden bonifiziert. Eine Substitution ist nicht zulässig. Die Durchführung muss durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgt sein.

5.2 Vereinbarkeit mit dem Leistungskatalog der GKV

Es werden keine Maßnahmen prämiert, die nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören bzw. deren gesundheitlicher Nutzen in Frage steht. Maßnahmen, die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind, werden bonifiziert.

5.3 Ausschluss bei Manipulation

Bei missbräuchlicher Nutzung, insbesondere durch Manipulation durch falsche Angaben/ Nachweise, können Teilnehmende von AOK-Doppelplus mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bereits erworbene Ansprüche verfallen bzw. können von der versicherten Person zurückgefordert werden.

5.4 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sollten sich rechtliche Grundlagen der nach 2.1 prämierten Maßnahmen ändern, werden entsprechende zusätzliche oder Nachfolge-Untersuchungen im Rahmen von AOK-Doppelplus prämiert.

6. In Kraft treten

Diese Ausführungsbestimmungen gelten ab 01.01.2021. Die Bonifizierung erfolgt für alle Maßnahmen nach 2.1, die nach dem 31.12.2020 erbracht oder abgeschlossen wurden. Die Ausführungsbestimmungen mit dem Stand 01.01.2015 gelten bis 31.12.2020.

Für Zeitjahre, die vor dem 01.01.2021 beginnen, gelten die Ausführungsbestimmungen mit dem Stand 01.01.2015 mit allen Regelungen weiter, längstens bis zum 31.12.2021. Für nach dem 31.12.2020 beginnende Zeitjahre erfolgt die Bonifizierung nach diesen Ausführungsbestimmungen.